

Leitfaden Schulgesundheit

Status: Genehmigt von der Schulpflege

Datum: 24. Juni 2019

Kategorie: Schulinterner Leitfaden

Verantwortlich: Kommission Schulorganisatorisches

Unter Schulgesundheit fallen Schulzahnpflege, Überprüfen des Impfstatus, Durchführungen von Impfungen sowie obligatorische ärztliche Untersuchung / freiwilliges Gespräch.

Schulzahnpflege

Ziel und allgemeine Bestimmungen

Die Sekundarschule Obfelden-Ottenbach leistet durch eine alljährliche zahnärztliche Untersuchung einen Beitrag zur Erhaltung gesunder Zähne der Jugendlichen der Kreisschulgemeinde von der 7. Klasse bis zum Abschluss der Schulpflicht ein. Die Vorgaben schliessen alle Jugendlichen ein, unabhängig davon, welche Schule diese besuchen

Aufgaben der Schulbehörde

- Die Schulpflege organisiert die Schulzahnpflege und vollzieht die kantonalen Bestimmungen. Sie kann diese Aufgabe delegieren.
- Die Schulpflege setzt die Höhe der Kostenbeteiligung und den maximalen Beitrag pro Schüler/-in und Schuljahr fest. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird im Anhang geregelt.

Untersuchung

- Für die obligatorische jährliche Zahnarztuntersuchung hat die Schulbehörde einen Vertrag mit der Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich abgeschlossen.
- Ein jährlich abgegebener Gutschein berechtigt alle in der Einleitung bezeichnete Jugendlichen zum Bezug einer einheitlichen zahnärztlichen Untersuchung sowie zur Erstellung einer Bite-wing- Röntgenaufnahme während der Sekundarschulzeit.
- Die Wahl des Zahnarztes ist Sache der Eltern / Erziehungsberechtigten.
- Die Gutscheine werden von jedem Zahnarzt / jeder Zahnärztin im Kanton Zürich akzeptiert. Wird ein Zahnarzt / eine Zahnärztin aus einem anderen Kanton gewählt, ist vorab abzuklären, ob diese/r den Gutschein akzeptiert. Bei Nichtakzeptanz des Gutscheins gehen die Kosten zu Lasten der Eltern / Erziehungsberechtigten.
- Die Zahnärzte / Zahnärztinnen, die den Gutschein akzeptieren, sind verpflichtet, sich an die neue Zürcher Schulzahnuntersuchung zu halten. Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu informieren.
- Die Kontrolle über die jährliche obligatorische Untersuchung muss gewährleistet sein.

Behandlung

- Die Behandlung erfolgt durch einen frei wählbaren Zahnarzt.
- Die Behandlung soll das für die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne notwendige Mass der konservierenden Arbeiten nicht überschreiten, aber immer eine vollständige Sanierung der Zähne anstreben.
- Untersuchung und Behandlung können unter Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb während den Schulstunden stattfinden.
- Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schüler/-innen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

Finanzielle Bestimmungen

- Die Schulgemeinde übernimmt die Untersuchungskosten in der Höhe des ausgegebenen Gutscheins sowie die Kosten für eine Bite-wing-Röntgenaufnahme während der Sekundarschulzeit.
- Die Schulpflege leistet auf Antrag gemäss der Regelung für die Reduktion von Elternbeiträgen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen einen Beitrag an Behandlungs- sowie Stellungskorrekturkosten. Der Maximalbeitrag wird im Anhang zu diesem Leitfaden geregelt.
- Unfallbedingte Zahnschäden gehen nicht zu Lasten der Schulzahnpflege, sondern sind mit der Unfallversicherung / Krankenkasse abzurechnen.
- Kosten für ein unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen beim Zahnarzt geht zu Lasten der Eltern / Erziehungsberechtigten.
- Gegen einen Entscheid der Schulpflege ob und in welcher Höhe ein Beitrag an die Kosten geleistet wird, besteht keine Rekursmöglichkeit.

Überprüfen des Impfstatus und Durchführung von Impfungen

- Nach Eintritt in die 1. Sekundarklasse wird durch die Schulärztin der Impfstatus aller Jugendlichen überprüft und eine Impfempfehlung an die Eltern / Erziehungsberechtigten abgegeben.
- Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Kinder kostenlos bei der Schulärztin während der Schulzeit impfen zu lassen.
- Es werden nur Impfungen vorgenommen, welche durch die Eltern / Erziehungsberechtigten autorisiert wurden.
- Der Impfablauf in den 1. Klassen wird im Anhang zu diesem Leitfaden geregelt.

Obligatorische ärztliche Untersuchung / freiwilliges Gespräch

Ziel und allgemeine Bestimmungen

- Das Ziel der obligatorischen ärztlichen Untersuchung besteht darin, durch Prävention und Voruntersuchung einen Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu leisten.
- Volksschulgesetz (VSG) § 20 bzw. Volksschulverordnung (VSV) §17 regeln den Rahmen, wie die ärztliche Überwachung der Gesundheit der Kinder und die Prävention zu gewährleisten sind.
- Diese Vorgaben gelten für alle in der Kreisschulgemeinde wohnhaften Jugendlichen, welche die Sekundarschule Obfelden-Ottenbach besuchen, am Ende ihrer obligatorischen Schulpflicht.
- Die Sekundarschule informiert die Eltern über die gesetzlichen Vorschriften und stellt diesen einen Gutschein für eine kostenlose Untersuchung bei der Schulärztin zu. Die Eltern bestätigen mit beiliegendem Talon, dass sie darüber informiert wurden, dass sie gesetzlich verpflichtet sind, die Untersuchung bei ihrem Kind durchführen zu lassen.
- Falls die Untersuchung beim Privatarzt / bei der Privatärztin durchgeführt werden soll, empfiehlt sich vorab zu klären, ob der Gutschein akzeptiert wird. Bei Nichtakzeptanz gehen die Kosten zu Lasten der Eltern.
- Die ärztliche Untersuchung umfasst gemäss § 18 Volksschulverordnung (VSV): das Erfassen von Grösse und Gewicht, das Überprüfen von Seh- und Hörvermögen und des Impfstatus.

Aufgaben der Schulbehörde

- Die Gemeinde ist gemäss Volksschulgesetz bzw. Volksschulverordnung verpflichtet, die obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen der Jugendlichen zu gewährleisten.
- Die Schulbehörde ist für die Organisation bzw. Information der Eltern verantwortlich und delegiert diese an die Schulleitung und Schulverwaltung.
- Die Schulpflege entscheidet über die Art des Vorgehens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Volksschulgesetz / Volksschulverordnung).
- In Fachfragen sind die Schulärzte, die Ärzte oder der Schulärztliche Dienst des Kantons Zürich, Walchestrasse 21, 8090 Zürich beizuziehen.
- Die Schulbehörde sorgt für die Durchführung der Gesundheitsprävention. Sie kann sich dabei von der Schulärztin und vom schulärztlichen Dienst beraten lassen.

Untersuchung und Behandlung

- Die obligatorische Untersuchung wird von der Schulärztin für die Eltern unentgeltlich durchgeführt.
- Die Eltern vereinbaren einen Termin für die Untersuchung in der Praxis der Schulärztin.
- Anlässlich dieser Untersuchung ist in der Regel der Impfstatus zu überprüfen.
- Die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter sind gesetzlich verpflichtet, die Untersuchung ihrer Kinder in der Schularztpraxis oder beim Privatarzt durchführen zu lassen.
- Eine allfällige aus dieser Untersuchung erfolgende Behandlung kann unter Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb, auch während den Schulstunden stattfinden.

Finanzielle Bestimmungen

- Die Schule trägt die Kosten für die obligatorische Untersuchung bei der Schulärztin. Der Wert des Gutscheins wird im Anhang geregelt.
- Die Kosten für die obligatorische Untersuchung beim Privatarzt gehen – bei Nichtakzeptanz des Gutscheins zu Lasten der Eltern.

Schlussbemerkung

- Der Leitfaden tritt per 1. August 2019 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen.